

Bern, 27. April 2017

LSI

LSI
An die Stadt Bern
Präsidialdirektion
Fachbereich Recht
Postfach
CH-3000 Bern 8

Öffentliche Auflage Rehlag Überbauungsordnung: Koordinierte öffentliche Auflage der Überbauungsordnung und des Baugesuchs für die Auffüllung der Tongrube Rehlag Nord mit sauberem Aushub (inklusive Umweltverträglichkeitsbericht) sowie Baugesuch für die temporäre Erschliessungspiste: Einsprache und Rechtsverwahrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebt der Verein Bern bleibt grün, mit Sitz in Bern, p.A. 3000 Bern gegen die obenerwähnte Publikation frist- und formgerecht Einsprache und Rechtsverwahrung.

Anträge:

1. Die Genehmigung der Überbauungsordnung sei zu verweigern.
2. Die Bewilligungen für die Auffüllung sowie der Bau einer temporären Erschliessungspiste seien zu verweigern.
3. Das 2004 eingezonte Industrie- und Gewerbeareal sei in die Landwirtschaftszone rückzuzonen.
4. Es sei eine neue Bedarfsanalyse für Deponievolumen in der Region Bern Mittelland zu erstellen.
5. Eventualiter seien die Überbauungsordnung bzw. die Bewilligungen nur in abgeänderter Version und unter entsprechenden Auflagen (Schutz der Laichgebiete und Lebensräume bedrohter Tierarten, Erhalt der schützenswerten Pflanzenwelt usw.) zu genehmigen bzw. zu erteilen.
6. Die nachfolgend erläuterte Rechtsverwahrung sei vorzumerken.
7. Es sei eine Einigungsverhandlung mit Augenschein durchzuführen.
8. Die involvierten Fachstellen und Umweltschutzorganisationen seien aufzufordern, zu einem möglichen Verzicht auf die Auffüllung der Tongrube Stellung zu nehmen.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolgen –

Begründung:

I. Formelles

Die Publikation erfolgte im Anzeiger rund um Bern vom 29. März 2017. Die Auflage- und Einsprachefrist dauerte vom 29. März 2017 bis 28. April 2017. Die Einsprachefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Der Verein Bern bleibt grün setzt sich seit Jahrzehnten statutengemäss für die Erhaltung und Neuschaffung von Grünzonen, Baumbeständen und Erholungsgebieten usw. in und um Bern ein Und insbesondere gehört zu seinen Hauptaufgaben die Wahrung der Anliegen von Ökologie und Naturschutz. Der Verein ist von der vorliegenden öffentlichen Auflage in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen und mithin zur Einspracheerhebung sowie zur Anmeldung der Rechtsverwahrung legitimiert. Ein Exemplar der Vereinsstatuten liegt bei. Einsprachen / Rechtsverwahrung / Lastenausgleichbegehren sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.

II. Materielles

1. Einleitung

Die jetzt vorgelegte Planung hat eine über 15-jährige Geschichte hinter sich. Damit ist es für Aussenstehende äusserst schwierig geworden, sich zu diesem Geschäft zu äussern und sich in diesem Projekt zu orientieren. Eine Zusammenstellung zu den bisherigen Schritten durch die Behörden wäre zu begrüssen gewesen.

Auf den hohen naturschützerischen Wert der Grube Rehhag ist schon vor Jahren und mehrmals hingewiesen worden und es gab auch Bestrebungen, die ganze Grube unter Naturschutz zu stellen:

- 1992 wurde bei der Stadt ein Begehren eingereicht, mit 1662 Unterzeichnenden, die Grube als Naturschutzgebiet zu erhalten, darauf wurde leider in keiner Weise eingegangen.
- Eine ökologische Bewertung von 1998 (Ökobonitierung nach SIA- Norm 0151) ergab für die Tongrube Rehhag 24 Ökopunkte, gleich viele wie für das nationale bedeutende Naturschutzgebiet Elfenau. Zitat aus einem Bericht von Geotest: „Die beiden Areale sind mit Abstand die naturschützerisch wertvollsten Gebiete auf Berner Gemeindegebiet. Zudem bildet die Tongrube Rehhag als regional bedeutendster Amphibienstandort nicht nur als Lebensraum, sondern auch als Ausbreitungsschwerpunkt für Amphibien mit entsprechendem Potenzial eine wichtige Rolle.“ (Geotest: Auffüllung und Aufwertung der Tongrube Rehhag, (...) Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit, 6. 12. 2004)
- Gemäss Protokoll eines Telefongesprächs mit einem Mitarbeiter des Naturschutzinspektorats vom 14.2.2003 war die ursprüngliche Idee, die ganze Grube zu einem Naturschutzgebiet zu machen. Jetzt sei man auf den Kompromiss einer teilweisen Aufschüttung gekommen. Der betreffende Mitarbeiter sprach sich gegen diese Lösung aus, da sie eine Beeinträchtigung des Feuchtgebiets darstelle, Bern sollte sich neben der Elfenau ein weiteres Naturschutzgebiet im Westen leisten.
- Pro Natura hält in ihrer Mitwirkung vom 8.5.2014 zur Überbauungsordnung und zum Zonenplan fest: „Die Rehhaggrube ist ein Amphibienlaichgebiet von grösster Bedeutung für die Region und den Kanton Bern und weist auch grosse weitere Naturwerte auf. Eine Auffüllung und Neugestaltung weist hohe Risiken auf, was den Erhalt dieser Werte betrifft. Grundsätzlich würden wir eine Ausweisung des jetzigen Areals als Naturschutzgebiet und eine entsprechende Pflege bevorzugen“ (...).

- In der gleichen Mitwirkung verlangen verschiedene Parteien, die Grube nicht aufzufüllen, sondern als Naturschutzgebiet zu erhalten. Diese Anliegen stossen auf kein Interesse, es wird im Fazit des Mitwirkungsberichts (Seite 59) nicht einmal als einer der angesprochenen Punkte festgehalten.
- Ein Fachgutachten der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch) vom August 2013 (Anhang zum Umweltverträglichkeitsbericht von Geotest zum Bauvorhaben vom Januar 2017) liest sich über weite Strecken wie ein Plädoyer für den Erhalt der Grube.
- Es liegen uns etliche deutliche Stellungnahmen, älteren und jüngeren Datums, ausgewiesener Fachleute auf dem Gebiet des Naturschutzes vor, wonach die Grube „eigentlich“ nicht zugeschüttet werden dürfte.

Die Stadt Bern hatte aber offenbar von Anfang an andere Ziele und die ganze Dauer der inzwischen fast 20-jährigen Planung nie die Absicht, das Nicht-Auffüllen der Grube und deren Unterschutz-Stellung auch nur in Erwägung zu ziehen. Vielmehr stellte sie sich nach der überraschenden Aufgabe der Backsteinproduktion und folglich Stilllegung der Grube 2002 – knapp drei Monate nach Annahme einer neuen ÜO im Stadtrat und nur eine Woche nach der Annahme eines neuen Zonenplans durch die Stadtberner Bevölkerung, in der unter anderem die Erweiterung der Abbauzone geregelt worden war – auf den Standpunkt, die Grube müsse jetzt aufgefüllt werden, das Gesetz verpflichte dazu. Sämtliche nachfolgenden Verhandlungen, auch mit Naturschutzorganisationen, liefen unter dieser Prämisse.

Die 2002 im Hinblick auf eine Weiterführung des Betriebs zur Abstimmung gebrachte Vorlage blieb die Basis für die weitere Planung, trotz veränderter Ausgangslage. Insbesondere wurde eine massive Vergrösserung des Betriebsareals innerhalb des bestehenden Grubenperimeters nicht rückgängig gemacht, sondern blieb in der Weiterplanung als Industrie- und Gewerbezone erhalten.

Dass die Rehhaggrube 2001 durch die Eidgenossenschaft zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung mit entsprechendem Schutzstatus erklärt worden war, spielte in der Planung während Jahren höchstens eine sehr untergeordnete Rolle.

Wir anerkennen und verdanken ausdrücklich den Einsatz verschiedener Fachstellen und ExpertInnen, durch den das vorliegende Projekt im Verlauf der langjährigen Planung in Bezug auf Biodiversität eine deutliche Verbesserung erfahren hat. Trotz dieser Verbesserungen kann der gesetzlich vorgegebene Schutz der heute in der Grube Rehhag vorkommenden Lebensräume und der darin lebenden geschützten und zum Teil (stark) gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nicht gewährleistet werden. Die Schutzziele für das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung werden missachtet, die Grube darf nicht aufgefüllt werden.

2. Zu den Anträgen 1, 2 und 3

2.1 Verletzung von Schutzzielen

Die Stadt Bern vertritt den Standpunkt, es bestehe die gesetzliche Vorgabe, eine nicht mehr genutzte Grube aufzufüllen. Diese Position ist nicht richtig. Im Gegenteil: Übergeordnete nationale Interessen lassen ein Auffüllen der Grube im vorliegenden Fall nicht (mehr) zu:

1. Die Grube Rehhag ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung und steht damit unter dem Schutz der Eidgenossenschaft. Der Kanton als Vollzugsbehörde hat es in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet, als Stützpunkt für das langfristige Überleben

der Amphibienpopulationen, die seinen Wert begründen, und als Element im Lebensraumverbund ungeschmälert zu erhalten. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig, wenn öffentliche Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung überwiegen. Diese nationalen Interessen sind hier nicht gegeben.

2. Die Grube beherbergt zudem heute geschützte seltene Pflanzen in sehr speziellen Lebensräumen, darunter das im Mittelland gefährdete *Equisetum variegatum*, die schweizweit geschützte und im westlichen Mittelland gefährdete *Epipactis palustris* und die schweizweit gefährdete und national prioritäre Art *Centaurium pulchellum*. Auch für diese drei und für weitere in der Grube vorkommende seltene/geschützte Pflanzenarten und deren Lebensräume darf vom Schutzziel nur abgewichen werden, wenn öffentliche Interessen von nationaler Bedeutung überwiegen.
3. Entsprechendes schreibt das Gesetz für geschützte, seltene und vom Aussterben bedrohte Tierarten und deren Lebensräume vor, auch abgesehen von den bereits erwähnten Amphibien. Nachweislich leben in der Grube Rehlag verschiedene Arten von Kleinlebewesen wie Insekten und Spinnen mit diesem Schutzstatus.

Der UVB Geotest vom Januar 2017, Seite 37 hält richtigerweise fest: „(...) alle (...) Lebensräume mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (werden) in der heutigen Form verschwinden oder zumindest stark verändert oder beeinträchtigt.“ Als Beispiele für diese Lebensräume seien erwähnt: Grundwassergenährte sumpfige Mulden – überlebenswichtig für die oben erwähnten und weitere dort nachgewiesenen geschützten Pflanzen, für manche Amphibien und für geschützte Insekten –, ein grosser Weiher, durch Grundwasser gespiesen und Laichgewässer für die Erdkröten, deren Bestände in alarmierendem Mass zurückgehen, geschützte Röhrichtbestände und mesophile Ruderalfluren, steile, stark besonnte, trockenen Sand- und Erdböschungen, Lebensraum unter anderem für stark gefährdete Wildbienen und Spinnen und für die gefährdete Zauneidechse. Zudem sind auf dem Grubenareal nicht nur Hecken und Feldgehölze aufgekommen (beide durch kantonale und eidgenössische Gesetze geschützt), sondern auch Wald, unter eidgenössischem Schutz stehend und mit einem Rodungsverbot belegt.

Die Grube Rehlag ist aus vorstehenden Gründen in ihrem heutigen Perimeter, also inklusive dem aktuell noch als Industrie- und Gewerbeareal vorgesehenen Bereich, unter Naturschutz zu stellen und es sind die notwendigen Massnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zur Aufwertung der darin festgestellten wertvollen und seltenen Lebensräume zu ergreifen. Die Eindämmung der invasiven Neophyten ist ohne Verzögerung an die Hand zu nehmen. Wir sind bereit, bei diesen Schutz- und Aufwertungsmassnahmen tatkräftig und engagiert mitzuarbeiten. Die Grube sollte zudem der Öffentlichkeit in einem mit den Schutzzielen verträglichen Mass zugänglich und erlebbar gemacht werden.

2.2 Nichterfüllung von kantonalen Auflagen und von Vorgaben durch Expertenberichte

Der Kanton hat die Auffüllung der Grube mit einigen Auflagen und nachträglich angeordneten Massnahmen genehmigt. Eine Beurteilung der Eidgenossenschaft liegt nicht vor, das müsste nachgeholt werden. Die Zustimmung des Kantons und damit die Missachtung der Ziele, zu deren Verfolgung er verpflichtet ist, ist widerrechtlich, aber auf sachlicher Ebene verständlich: Beim Naturschutz herrscht mangels finanzieller und damit personeller Ressourcen Vollzugsnotstand. Zahlreiche Aufgaben werden zurückgestellt respektive zwangsläufig vernachlässigt, man ist froh um

jedes Objekt, das aus der Aufsicht entlassen werden kann – im vorliegenden Fall durch Abtreten an die Stadt Bern. (Zur Problematik des Ressourcenmangels und dessen Folgen: Artikel im Bund vom 8.2.16: Widerstand gegen mehr Moorschutz). Im Falle der Rehhaggrube ist die Ressourcenknappheit des Kantons seit längerem augenfällig: Eine minimale Pflege der Laichgewässer für Unken und Kreuzkröten, die beiden vom Seltenheits- und Schutzstatus wichtigsten Amphibienarten der Rehhaggrube, wurde in den letzten Jahren unterlassen. Ende Winter 2017 erfolgten nach einem Alarm und dank der Initiative von Stadtgrün Notmassnahmen.

Konkret erteilt der Kanton für das Auffüllen der Grube verschiedene Ausnahmegewilligungen, die im Wesentlichen darauf beruhen, dass das Interesse, die Grube aufzufüllen, höher zu gewichten sei als die verschiedenen Schutzziele, die damit verletzt werden. Dieser Aspekt wurde bereits angesprochen und verneint. Das vom Kanton bewilligte Abweichen von den Schutzziele ist mit Auflagen bezüglich Wiederherstellung und Ersatz verbunden, und die Stadt „übersetzt“ diese Vorgabe in Artikel 4 Absatz 3 der Überbauungsvorschriften folgendermassen: „Die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Bereichs A1 sind bei Wegfall mindestens qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen. Bestehende Biotop innerhalb des Bereichs A1 dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen.“

Zu Artikel 4 Absatz 3 ist festzuhalten: Der Bereich A1 deckt sich in einem grossen Bereich nicht mit dem aktuellen Grubenareal und damit auch nicht mit dem von Karch und UNA in ihren Fachgutachten (beide in den Akten) untersuchten Perimetern und den darin festgestellten Lebensräumen respektive dem als Amphibienlaichgebiet untersuchten Areal. Vielmehr ist der ganze, vor Jahren als Betriebsareal/Industrie- und Gewerbeareal ausgeschiedene und in der aktuellen Fassung leicht „arrondierte“ Bereich, mit einer Fläche von rund 2ha, davon ausgenommen. Das gesamte so ausgenommene Areal ist aber nachweislich und gemäss Karch ein sehr vielfältiger Lebensraum für Kreuzkröte und Gelbbauchunke und beherbergt zahlreiche Fortpflanzungsgewässer beider Arten, genauso wie das gesamte restliche Grubenareal. Im Bereich B4 finden sich sogar ausnehmend viele Laichgewässer von Unke und weiteren Amphibien, und B5 „überdeckt“ einen wesentlichen Teil des heute dort vorhandenen grossen Grundwasserweihers. Als „Ersatz“ für die so weggezeichneten Grubenbereiche ist im westlichen Bereich von A1 eine grosse Fläche aufgenommen, die nicht in den Betrachtungsperimeter von UNA und Karch fiel und die heute im Wesentlichen aus ökologisch wenig wertvollem Weideland und intensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsfläche besteht.

Art. 4 Abs. 3 ist in der aktuellen Formulierung zurückzuweisen, „Bereich A1“ ist im ersten Absatz jeweils durch „aktueller Grubenperimeter“ zu ersetzen.

Zudem ist auch der zweite Satz zu korrigieren: Es geht nicht an, dass Biotop überschüttet werden dürfen, „wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen“, sondern es ist abzuwarten und zu kontrollieren, ob die Lebensräume angenommen und zur Vermehrung genutzt wurden. Die Passage muss also (sinngemäss) lauten: „wenn die neuen Lebensräume dauerhaft besiedelt sind und wenn die darin festgestellten, schutzwürdigen Tiere und Pflanzen sich nachweislich vermehren.“

Der Beginn des letzten Satzes Art. 4 Abs.3 („*Allenfalls* vorhandene Biotop und Lebensräume ausserhalb des Bereichs A“) zeugt entweder von einer völligen Unkenntnis der Gegebenheiten oder vom Willen, die gegebenen Verhältnisse zu verschleiern: Der oben erwähnte Weiher mit einer Fläche von über 7000m² ist ebenso wenig zu übersehen wie die über 30 Unkenlaichgewässer (in einem von der UNA als zu ersetzend deklarierten feuchten Mischbestand), die mesophilen Ruderalfluren und der von der Industrie- und Gewerbezone ebenfalls leicht tangierte Wald. Der letzte Satz Art.4 Abs.3 ist unnötig und kann gestrichen werden, nachdem der obere Abschnitt wie gefordert korrigiert ist.

Anzumerken ist zudem, dass sich die Betrachtungsperimeter für die beiden Gutachten unterscheiden: Beim Büro UNA war der Teil Süd (A3) offenbar nicht eingeschlossen, der Gesamtperimeter hat eine Fläche von ca. 7.4 ha. Die Karch hat diese Fläche wahrscheinlich berücksichtigt, zudem vermutlich auch Teile von A2. Diese Flächen sind also in die weiter oben verlangte Korrektur von Art. 4 Abs. 3 aufzunehmen, allenfalls unter Anpassung der Formulierung der Korrektur. Eine Auftragserteilung mit unterschiedlichem Perimeter für das gleiche Vorhaben mutet eigenartig an, hier sind nachträgliche Korrekturen nötig, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Wir vermuten, dass die im Gutachten KARCH genannten 10.2 ha ihrem Betrachtungsperimeter entsprechen, erwarten aber noch eine entsprechende Bestätigung respektive Klärung der Gegebenheiten.

Nach der notwendigen Korrektur und damit Richtigstellung der Verhältnisse in Art. 4 Abs. 3 steht fest: Die Auflage des Kantons und der Auftrag, den man sich in besagtem Artikel selber erteilt hat, lässt sich mit der aktuellen Planung nicht erfüllen, Gleiches gilt für die Vorgaben, die aus den Expertengutachten von Karch und UNA erwachsen:

Die Karch zählt 2013 72 Gewässer mit einer Gesamtfläche von 9000 bis 10000 m², als Minimum nach dem Auffüllen der Grube verlangt sie 7000 m², darunter ein „Grossgewässer“ von mindestens 5000 m² Fläche, vor allem für Erdkröten, „Pioniertümpel“ mit einer minimalen Gesamtfläche von 1000 m² für Kreuzkröten und Kleingewässer mit total mindestens 500 m² für Unken. Die Fläche des gesamten Areals soll mindestens 10ha betragen, wobei aus den Unterlagen klar wird, dass, angesichts der Bedeutung der Rehhaggrube als Populations-Reservoir für Amphibien, eine deutlich grössere Fläche angemessen und erwünscht wäre.

Aus dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ geht hervor, dass die gesamte Fläche von A1 mit 11.32ha sogar grösser ist als die von der Karch minimal verlangten 10ha. Fusswege und extensives Grünland sind aber keine Amphibienlebensräume und insbesondere nicht Lebensraum für Kreuzkröten und Unken, ebenso wenig wie Vernetzungskorridore, denn diese dienen ja gerade dazu, zerstückelte Lebensräume zu verbinden, womit sich die ausgewiesene Fläche um gut 4a auf noch um die 7 ha reduziert.

Für die Wasserflächen sind auf dem Plan 8500 m² angegeben. Damit ist die Forderung der Karch auf den ersten Blick mehr als erfüllt, auf den zweiten Blick ergibt sich ein anderes Bild: Ein Vernetzungskorridor ist sicher kein Gewässer, womit sich die Fläche um 0.2ha reduziert. Wechselfeuchte Mulden sind Senken, die sich für die Versickerung von (vor allem) Regenwasser eignen und im Normalfall auch für Unken und Kreuzkröten für eine erfolgreiche Fortpflanzung während zu kurzer Zeit unter Wasser stehen. Gefordert waren aber temporäre Gewässer. Mit etwas gutem Willen, wenn man für die Hälfte dieser Mulden annimmt, dass sie sich als Laichgewässer eignen, bleiben noch 0.5ha Gewässer. Diese 0.5ha entsprechen der Fläche des permanenten Gewässers, das die Karch für die Erdkröten fordert – und wie es heute in der Grube vorhanden ist, auch wenn sich die vorliegenden Planungsunterlagen beharrlich zu dessen Existenz ausschweigen. Dieses von der Karch verlangte 5000 m² grosse Gewässer ist gemäss Plan aber nicht vorgesehen. An seiner Stelle sind zwei kleinere Gewässer von total 0.28ha eingezeichnet. Die Erdkrötenbestände sind in den vergangenen paar Jahren massiv eingebrochen, ihr Gefährdungsstatus muss wohl verschärft werden, und in dieser Situation ist es erst recht nicht opportun, Massnahmenempfehlungen von Experten zu ihrem Schutz und zu ihrer Förderung in den Wind zu schlagen.

Das Büro UNA hat verschiedene Vegetationseinheiten definiert, inklusive deren jeweils minimal zu ersetzenden Fläche. Für Wald/Hecke/Feldgehölz legt sie 1ha fest, dieser Forderung wird mit 0.78ha schon flächenmässig nicht entsprochen. Auffallend ist, dass in der Legende zur Karte das Wort „Wald“ vermieden wird. Im kartierten Gebiet findet sich eine nicht unbedeutende Waldfläche, die durch das

nationale Waldgesetz geschützt ist. Das Projekt könnte also auf keinen Fall wie jetzt vorgesehen umgesetzt werden, ohne den Waldschutz massiv zu verletzen.

Die restlichen von der UNA kartierten Vegetationseinheiten tauchen in der Legende gar nicht auf, sondern sind unter Ruderal- und Pionierflächen zusammengefasst. Es befremdet, dass die Terminologie der UNA nicht in den Plan aufgenommen wurde. Es wäre aber wichtig festzuhalten, wo sich beispielsweise die geforderten ca. 1.0 ha Schilfröhricht – ein schützenswerter Lebensraumtyp – befindet. Auch zum 1:1-Ersatz der mesophilen Ruderalfluren findet sich nichts Konkretes. Mesophile Ruderalfluren haben aber als Lebensräume eine hohe nationale Priorität und es ist ein klarer Massnahmenbedarf ausgewiesen.

Der Begriff „Lebensraum“ macht klar, dass neben der Flora auch die Fauna anzusprechen ist. Sabine Tschäppeler hält in einem Kommentar zum Gutachten UNA denn auch fest, dass die UNA sich – ihrem Auftrag entsprechend – in ihrer Beurteilung auf die Flora und die unter diesem Aspekt zu schützenden Lebensräume beschränkt hat und dass andere Aspekte, unter anderem bezüglich Fauna, nicht berücksichtigt wurden. Sie bringt weitere Bemerkungen an, die in der Folge bei der Planung nicht berücksichtigt wurden, ebenso wenig wie ihr Fazit, dass der Flächenersatz wesentlich höher anzusetzen ist als angegeben.

Wie oben festgehalten, gilt der Schutzstatus auch für die in diesen Lebensräumen vorkommende Fauna. Dieser Aspekt bleibt, wie aus dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ ersichtlich, unberücksichtigt. Es sind darum neben der Flora auch für die Fauna, insbesondere für Insekten und Spinnen und für Vögel (zu denen rudimentäre, aber vielversprechende Informationen vorliegen) Kartierungen durchzuführen. Für die künftige Pflege der Grube hat man sich an den Ergebnissen der durch die verschiedenen Kartierungen gewonnenen Erkenntnisse zu orientieren und konkret an den so ermittelten Leitarten, von denen einige im UVB Geotest, Kapitel 5.7.1, genannt werden, und an deren Lebensräumen.

Wir bemängeln, dass das „Vorher“ nur in einigen kleinen Skizzen dokumentiert ist. Zudem wird mit drei verschiedenen Untersuchungs-/Betrachtungspereimetern gearbeitet, und aus dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ ist ersichtlich, dass die Forderungen aus den Fachgutachten nicht umgesetzt sind. Zu rügen ist auch die Tabelle „Vorgesehene Naturschutzwerte“ (...) aus dem UVB, 12.6.2017: Anstatt vom durch die Gutachten von 2013 ermittelten Bestand und Bedarf auszugehen, und sich in der Folge an der so vorgegebenen Terminologie zu orientieren, geht man vom geplanten „Endzustand Naturschutzflächen“ aus und passt die Ausgangslage so gut als möglich an. Was in der Tabelle ins Auge sticht, ist die positive Bilanz von 9.5ha im Endzustand gegenüber 7.4ha 2013. Eine solche Darstellung ist manipulativ, die Bilanz zudem, wie oben gezeigt, nicht einmal korrekt. Dass die Auflagen und Vorgaben des Ersatzes bezüglich Qualität und Quantität nicht erfüllt werden können, ist durch das oben Gesagte klar gemacht- Es gibt dazu aber auch konkrete Feststellungen, zum Beispiel: „Die Lehmgrube ist für die stark gefährdeten Arten gut geeignet, da sich ein Grossteil der Lebensräume in einer mikroklimatisch günstigen Muldenlage befindet (...)“ (Gutachten Karch 2013). Künftig soll die Mehrzahl dieser Gewässer erhöht oder an stark sonnenbeschienenen Hängen liegen.

Die verzahnten Lebensräume in der Rehhaggrube sind über Jahrzehnte gewachsen. Gewissermassen am Schreibtisch einen gleichwertigen oder sogar optimierten Ersatz zu planen, der sich auch in der Ausführung bewährt, ist nicht möglich. Die Aussage „Mit dem Vorhaben wird ein Naturschutzaral von insgesamt 11.32 ha geschaffen. (...) Die UeO Rehhag steht somit nicht im Widerspruch zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, welches aufgewertet wird.“ (Abschliessende Vorprüfung, Januar 2017, Seite 43) ist falsch und ist zurückzuweisen. Fachleuten bringen vielmehr

Zweifel an oder gestehen sogar ein, dass durch die Auffüllung und Umgestaltung ein Erhalt der heutigen Werte, geschweige denn eine Aufwertung, unmöglich ist:

- (Mit den vorgesehenen Massnahmen) „kann der grosse Naturwert der Grube voraussichtlich ersetzt werden“, an anderer Stelle: „Das Teilprojekt Naturschutz bezweckt, die negativen Auswirkungen auf den hohen ökologischen Wert zu minimieren (...)“ (Teilprojekt Naturschutz, KBP, 26.10.2016)
- „Die Rehhaggrube ist ein Amphibienlaichgebiet von grösster Bedeutung für die Region und den Kanton Bern und weist auch grosse weitere Naturwerte auf. Eine Auffüllung und Neugestaltung weist hohe Risiken auf, was den Erhalt dieser Werte betrifft. (Mitwirkung Pro Natura von 2014 zu ÜO und Zonenplan). Dieser Besorgnis von Experten ist Beachtung zu schenken und es sind die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

3. Zu Antrag 4

Die Stadt bringt als Grund für die geplante Auffüllung der Grube auch Sachzwänge vor: Die Grube sei im ADT-Richtplan des Kantons aufgeführt, dem dort festgehaltenen Zweck sei Folge zu leisten, zumal in der Region ein grosser Mangel an Deponien Typ B herrsche. Zudem müsse die Stadt Bern einen Beitrag zur Entsorgung ihrer durch rege Bautätigkeit entstehenden Abfälle leisten.

Diese Argumentation wird durch die Sachverhalte widerlegt: Die Stadt hat dem Kanton die Grube angeboten, mit dem Verweis, dass die Deponie planerisch gesichert sei, insbesondere für die Ablagerung von Typ-B-Material. Dem ist bis heute aber nicht so: Die entsprechenden Beschlüsse sind nicht gefasst, ein 2003 im Stadtrat überwiesener und bis heute nicht abgeschriebener Vorstoss verbietet sogar die Ablagerung von Material Typ B. Der Kanton hat die Grube offenbar in diesem Glauben der planerischen Sicherung ohne weitere Prüfung in den ADT-Richtplan aufgenommen. Heute beruft sich die Stadt darauf, dass die Grube aufzufüllen sei, weil sie im ADT-Richtplan aufgeführt sei. Eine solche „Zirkelargumentation“ ist nicht zulässig und wirkt unredlich. Es ist nicht abzustreiten, dass die Stadt Bern nach Möglichkeit ihren Beitrag leisten sollte, um Deponie-Engpässe oder -Probleme zu lösen. Dass der Kanton von ihr einen Beitrag zur Sicherung und Bereitstellung von Deponiestandorten zwingend erwartet, ist aber nachweislich nicht richtig. Auch ein „ungeschriebener“ Zwang, die Rehhaggrube, mangels anderer geeigneter Standorte, für Deponie-Material des Typs B zur Verfügung zu stellen, existiert nicht:

Erstens begrüsst die Stadt Bern in ihrer Mitwirkung vom Frühjahr 2015 zum ADT-Richtplan ausdrücklich, dass ein von Deponie-Experten vorgeschlagener Standort in der Nähe nicht in die Evaluation des Kantons einbezogen wurde, „um die Planung Rehhag, die im Jahr 2016 noch einer Volksabstimmung bedarf, nicht zu gefährden.“

Zweitens ist der verschiedentlich behauptete Mangel an Typ-B-Deponiestandorten grundsätzlich anzuzweifeln, bemerkte doch an einer Informationsveranstaltung der Stadt Bern vom 7. April 2017 ein Vertreter der Deponie-Branche, Typ-B-Material müsste voraussichtlich von recht weit her in die Grube Rehhag gebracht werden. Damit entfällt auch das immer wieder vorgebrachte „Umweltargument“ der kurzen Wege. Die an der Veranstaltung geäusserte Bemerkung legt nahe, dass der vor einigen Jahren festgestellte Bedarf an Deponie-Volumen bereits überholt und neu zu beurteilen ist.

4. Abschliessende Bemerkungen zu den Anträgen 1 bis 4

Als Argument für den naturschützerischen Gewinn, den die Auffüllung der Rehhaggrube mit sich bringe, wird verschiedentlich deren Bedeutung für die Vernetzung hervorgehoben:

- „Die UeO Rehhag entspricht der (...) regionalen Vernetzung, indem sie ein Naturschutzgebiet von 11.32ha schafft“ (Abschliessende Vorprüfung, Januar 2017, Seite 44).
- „Das Vorhaben ist geeignet, einen wesentlichen Baustein im geplanten Ökokorridor zwischen Rehhaghölzli und Forst zu bilden.“ (Abschliessende Vorprüfung, Januar 2017, Seite 51).
- (Nach Aufzählung der geplanten Eingriffe:) „Damit erfüllt das Vorhaben die auf Fachgutachten basierenden Flächenansprüche Natur und sorgt für eine ökologische Vernetzung“ (Abschliessende Vorprüfung, Januar 2017, Seite 54).
- „Weitergehende landschaftsschützerische Massnahmen (...) können (...) keine Wirkung entfalten. Ausserhalb der Projektperimeters können sie mit der Einrichtung des regionalen Vernetzungskorridors ÖQV (...) zum Tragen kommen. Die Auffüllung der Tongrube Rehhag Nord bildet einen Baustein in diesem Vorhaben.“ (UVB, Januar 2017, Seite 45)

Diese Aussagen sind irreführend und falsch. Folgendes Zitat trifft den Sachverhalt: „Die Tongrube Rehhag ist isoliert und regional kaum mit naturnahen Bereichen vernetzt.“ (UVB, Januar 2017, Seite 28). Tatsache ist, dass im näheren oder sogar weiteren Umkreis der Rehhaggrube kaum geeignete Lebensräume bestehen. In den wenigen Fällen, wo sie vorhanden sind, fehlen die Vernetzungskorridore dazwischen. Die Rehhaggrube ist heute ein zwar isoliertes, aber sehr wertvolles Arten- und Individuenreservoir, gerade auch der stark gefährdeten Amphibienarten, und ist als solches zu erhalten und zu fördern. Vernetzungs- und Aufwertungsmassnahmen sind ausserhalb des Grubenareals vorzunehmen, mit dem Ziel, von der Rehhaggrube aus eine Metapopulation aufzubauen.

Bis es so weit ist muss in der Grube eine möglichst grossen Quellpopulation erhalten und sogar vergrössert werden, auch zu deren eigenem Wohl: Je grösser eine Population ist, desto besser kann sie einer Schwächung durch Fortpflanzung in ihrem geschlossenen Bereich standhalten. Unter diesem Aspekt ist es umso befremdlicher, dass man sich in der Planung am von der Karch als absolutem Minimum deklarierten Flächenbedarf orientiert hat.

Im UVB Geotest, Januar 2017, Seite 45 steht: „Das Bauprojekt sieht vor, einen durch den Tonabbau temporär entstandenen Eingriff in die Landschaft rückgängig zu machen.“ Bereits etwas weiter oben wird mit vielen Details erklärt, welche Überlegungen man sich zu dieser „Wiederherstellung“ gemacht hat und wie das Ganze am Schluss aussehen soll. Die oben zitierte Formulierung insinuiert, dass das Auffüllen fast schon ein Muss ist, auf jeden Fall äusserst positiv zu werten als „heilsamer“ Eingriff. Diese Wertung und Argumentation ist zurückzuweisen. Die Grube ist ein Monument früherer Industrie- und Gewerbetätigkeit in der Region und eine für den Raum Bern einzigartige Landschaft. Es muss dort nichts geheilt werden durch eine Auffüllung. Man würde sich den gleichen Eifer in der Wiederherstellung früherer Zustände auch zum Beispiel im Fall der kanalisierten Flüsse und begradigter oder sogar eingedolter Bäche wünschen.

Im UVB Geotest, Januar 2017, Seite 33 sind die Uferschwalben erwähnt. Unseres Wissens sind sie inzwischen verschwunden. Falls nicht, wäre dies sehr erfreulich, es wären aber Sofortmassnahmen nötig, um sie zu halten. Falls sie nicht mehr da sind, wären „Störungen“ zu planen, um sie wieder in die Grube zu holen.

5. Zu den Anträgen 5 und 6

Im UVP AUE, Seite 3, ist die Dauer der Auffüllung mit zehn Jahren angegeben, in den Unterlagen der Stadt ist von 14 Jahren bei Ablagerung von Inertstoffen die Rede. Im technischen Bericht Geotest Seite 9 werden Angaben gemacht zu Phase 2 (die allerdings nicht mit den Angaben der Stadt

übereinstimmen). Zu den Vorbereitungen und zu Etappe 1 vermissen wir an dieser Stelle Zeitangaben. Wir verlangen einheitliche und einigermaßen verlässliche Zahlen für die Netto-Zeit (Bei Unterbrüchen beispielsweise aus Naturschutzgründen wird die Deponie-Arbeit bekanntlich unterbrochen) und realistische Zahlen für die Brutto-Zeit. Gibt es Fristen zur Auffüllung einer Grube, die durch diese lange Deponiephase in Gefahr geraten könnten und was wären die Konsequenzen daraus?

Wir halten fest, dass neben diversen Amphibien auch verschiedene andere seltene und geschützte Tierarten in der Grube leben. Was für die Erhaltung ihrer Populationen unternommen wird, wird nirgends ausgeführt, aber auch in diesem Fall bestehen gesetzliche Vorschriften zum Schutz. Um geeignete Massnahmen ergreifen zu können, müssen neuere Daten vorliegen, es sind deshalb Kartierungen durchzuführen in ähnlicher Art wie für die Pflanzen, und aus den Ergebnissen sind die nötigen Konsequenzen zu ziehen bezüglich Erhalt/Schutz. Als Orientierung für die Massnahmen dienen die Leitarten, die anlässlich der Kartierungen gefunden wurden (Flora) respektive gefunden werden (Fauna). In Kapitel 5.7.1 finden sich wertvolle Hinweise auf den zu erwartenden Reichtum an solchen Leitarten.

Die Bemerkungen zu den Kartierungen gelten auch für die gemäss ÜO Art. 4.8. vorgesehene Wirkungskontrolle: Eine Wirkungskontrolle ist nur möglich, wenn aussagekräftige, detaillierte Ausgangs- und Vergleichsdaten vorhanden sind.

Im Vorprüfungsbericht AGR ist festgehalten, im Rahmen der Auffüllung der Rehhaggrube würden zudem „unterschiedliche Lebensräume im Vernetzungskorridor zwischen dem Biotop Rehhag und dem Stägewald“ geschaffen. Dazu ist uns nichts bekannt, wir erwarten weitere, konkrete Aussagen zu Art und zeitlichen Dimensionen bezüglich Schaffung dieser Lebensräume. Auch ist uns dort kein Vernetzungskorridor bekannt, sondern dort wird vor allem intensive Landwirtschaft betrieben. Oder ist damit der Wanderkorridor der Erdkröten gemeint? Das wäre allerdings kein Vernetzungskorridor. Wir erwarten Präzisierungen und Erläuterungen zu dieser Bemerkung des AGR.

Was muss man unter einem „Kosten-Nutzen-Optimum des Unterhalts“ verstehen? (Teilprojekt Naturschutz, Bericht KBP) Wie fasst die Stadt das auf und wie gedenkt sie, das zu interpretieren, wenn es ernst gilt mit der Pflege? Hier fehlen nähere Informationen, diese sind nachzuliefern.

Im technischen Bericht Geotest, Januar 2017 ist in Zusammenhang mit der Ersatzfläche von „Planung“ die Rede. Der Erfolg der Vernässungsmassnahmen sollte im Moment der Auflage klar und damit das Vorhaben über den Stand der Planung hinaus sein. Die Massnahmen ist bekannt und kann darum sehr rasch umgesetzt werden – muss sogar: Je rascher, desto besser für den Naturschutz. „Geplant“ und „zu einem späteren Zeitpunkt“ sind so unverbindlich, dass wir Bedenken haben, das Vorhaben gehe schlussendlich „vergessen“.

UVB Geotest, Januar 2017, Seite 40/41: In einer Auflistung der Massnahmen kommen die Neugestaltung des Mooswegs und das inzwischen wohl seit Jahrzehnten versprochene Amphibienleitsystem noch vor der Realisierung der Kompensationsfläche. Das ist für das erste Projekt erfreulich, verheisst aber nichts Gutes für diese neue Fläche (s. auch oben). Es gibt keinen Grund, die Kompensationsfläche nicht gleich zu Beginn zu realisieren, es ist dazu ein verbindlicher Zeitplan anzugeben. „Möbliierung“ (von Lebensräumen) dürfte übrigens das richtige Wort sein in Zusammenhang mit dem vorgestellten Auffüllprojekt.

Es ist zwar erfreulich, dass die Massnahmen am Moosweg nun doch endlich eine Chance auf Realisierung erhalten, allerdings müssen sie spätestens dann umgesetzt sein, wenn die ersten

Gewässer im westlichsten Teil des neuen Areals erstellt sind. Sobald sie besiedelt und zur Fortpflanzung genutzt werden, stellt die Moosstrasse ohne diese Hilfe eine tödliche Falle für einen grossen Anteil des Nachwuchses dar. In der aktuellen Situation lenken der Schafhoger und die Landwirtschaftsfläche zahlreiche Jungtiere eher in östliche Richtung.

Teilprojekt Naturschutz KBP, Seite 12: Die Angaben zur Entwicklung entsprechen zum Teil nicht den Angaben in der Fachliteratur und auch nicht unseren Erfahrungen in bzw. mit der Rehhaggrube: Unken und Kreuzkröten pflegen ab ca. Ende Mai bis in den Sommer abzulaichen, Larven finden sich bis Ende August in den Gewässern, frisch umgewandelte Tiere entsprechend länger. Die Daten sind entsprechend zu korrigieren und die der zeitliche Ablauf der Auffüllungsarbeiten anzupassen.

Überbauungsvorschriften, Art. 4 Abs.3: „Bestehende Biotop innerhalb des Bereichs A1 dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen.“ Ein solches Vorgehen ist abzulehnen. Bestehende Biotop dürfen erst überschüttet werden, wenn sicher ist, dass die neuen besiedelt sind und dass Vermehrung der zu schützenden und fördernden Organismen stattfindet. Art. 4 Abs.3 ist entsprechend anzupassen, die an mehreren Stellen erwähnte Aufsicht über die Auffüllung hat sicherzustellen, dass dem nicht zuwidergehandelt wird.

In Zusammenhang mit den Gebäuden auf dem Betriebsareal wurden Probleme mit Schattenwurf in Abrede gestellt. Inzwischen wurde das Thema bezüglich den geplanten Baumpflanzungen auch vom Kanton angesprochen. Es sind geeignete Massnahmen verbindlich festzuhalten und auch zu ergreifen, damit die Gefahr von Schattenwurf durch Gebäude oder durch Pflanzungen usw. ausgeschlossen werden kann,

Inzwischen läuft die Planung für die Sportareale nördlich der Grube an, es ist von Fussballfeldern mit abendlicher Nutzung die Rede. Lichtimmissionen in der Grube durch Flutlicht sind zu untersagen.

An verschiedener Stelle ist in den Unterlagen von Kontrollen durch Aussenstehende und von Monitoring verschiedener Art die Rede. Sind die Betreffenden von der Stadt angestellt und bezahlt? Wie wird sichergestellt, dass die notwendigen Ressourcen (personell und finanziell) vorhanden sind und dass die Beauftragten ihre Aufgabe erfüllen können? Wer redet mit bei der Erstellung des Pflichtenhefts der in der ÜV erwähnten „Grubenkommission“? Sowohl beim „Zügeln“ von Organismen wie bei der Erfolgskontrolle treffen sich widersprechende Interessen aufeinander. Wie gewährleistet die Stadt, dass die Interessen des Naturschutzes Vorrang haben?

Im UVB Geotest, Seite 41 steht: „Im Rahmen üblicher Garantiefrieten begleiten Fachleute die Entwicklung der Lebensräume und ihre Besiedlung.“ Wie ist dieser Satz zu verstehen? Insbesondere „übliche Garantiefrieten“ ist zu erläutern.

Was passiert, wenn das Monitoring ergibt, dass sich die Befürchtungen und Bedenken beispielsweise von Pro Natura erfüllt haben? Gibt es einen Plan B? Wird die Auffüllung der Grube gestoppt und so weit möglich der alte Zustand wiederhergestellt? Wir verlangen Antworten auf unsere Fragen und eine detaillierte Zusammenstellung des Vorgehens gerade auch bei Konflikten und im Falle eines Misserfolgs. Es ist sicherzustellen, dass die Kompetenzen der Aufsicht und die Abläufe bei Konflikten und Problemen vor Beginn der Auffüllarbeiten klar und verbindlich geregelt sind in einer Art, dass die Naturschutzanliegen Vorrang haben vor den Anliegen der Deponiebetreiber.

Zahlreiche Lastwagen und Sattelschlepper der aktuell auf dem Areal ansässigen Firmen benützen heute die bereits stark belasteten und zudem mit einem Lastwagenfahrverbot belegten Strässchen

Riedmoosstrasse und Moosweg. Nach Erstellen der Erschliessungsstrasse haben auch diese Fahrzeuge die neu erstellte Strasse zu benützen.

Wir teilen die Bedenken bezüglich Sicherheit von Fussgängern und Velofahrerinnen, die von der Erschliessungsstrasse ausgehen. Es ist sicherzustellen und zu zeigen, dass die notwendigen Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs ergriffen werden.

Dass keine Massnahmen zum Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser von der Erschliessungsstrasse vorgesehen sind, erscheint uns nicht legitim, fliesst doch daneben der Moosbach. Es sind die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Moosbach nicht durch Strassenabwasser verschmutzt wird.

Die Zahlen zum DTV im UVB Geotest, Januar 2017, erstaunen. Gemäss Meldungen von Leuten, die Erdkröten über die Riedmoosstrasse und über den Moosweg helfen, nimmt der Verkehr in den Morgenstunden von Jahr zu Jahr zu, den Rest des Tages und vor allem am Abend (Westside!) dürfte die Tendenz ähnlich sein. Wir verlangen aktuelle Zahlen zum Verkehr und das Ergreifen von Massnahmen, um die gefährliche Situation auf den erwähnten Strassen insbesondere für den Langsamverkehr zu entschärfen, zumal der Verkehr für den Bau der Erschliessungsstrasse über diese Strassen führen wird.

Offenbar soll auf ein Mobilitätskonzept verzichtet werden, obwohl bereits heute Bedarf wäre, mit dem Bauhaus, das viel Publikum anzieht und den viele Neubauten in diesem Gebiet, die mit öV schlecht erschlossen sind. Zudem ist für die neue IG-Zone offenbar Sportbetrieb angedacht. Spätestens wenn Planungen in diese Richtung anstehen, ist über die Verkehrserschliessung nachzudenken und es ist ein Mobilitätskonzept vorzulegen. Im Moment ist pro prognostizierten Arbeitsplatz ein Auto-Parkplatz vorgesehen. Diese Zahl ist zu reduzieren und es sind Alternativen zum Auto-Pendlerverkehr zu finden.

Auf allen Plänen, Karten und in weiteren einschlägigen Dokumenten der Stadt ist explizit zu vermerken, dass das Naturschutzgebiet auch ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist. Notwendige Anpassungen in Inventarblättern und weiteren einschlägigen Dokumenten sind in die Wege zu leiten.

Auf dem Plan „Betriebszustand Ende Etappe 1“ fehlen die Kleinst- und Pioniergewässer, die für Unken und Kreuzkröten unbedingt nötig sind. Sie sind einzuzeichnen und dem Plan gemäss auch zu realisieren. Das Absetzbecken im östlichen Teil könnte für Tiere zur Falle werden, dagegen sind Massnahmen zu ergreifen.

Auf dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ ist deutlich zu erkennen, dass die meisten Gewässer in erhöhter Lage sind, das Gegenteil dessen, was die Karch in ihrem Gutachten als heutige vorteilhafte Situation für die Amphibien beschreibt. Diese Verschlechterung ist zu korrigieren.

Weiter sind auf dem Plan Fortpflanzungsgewässer von Kreuzkröte und Erdkröte eingezeichnet (oder eben Mulden!), nicht aber deren Lebensräume. Für die Unken fehlen sämtliche Angaben. Alle diese fehlenden Angaben sind noch einzutragen. Es ist Gewähr zu leisten, dass sie auch zweckdienlich realisiert werden. Die „Grubenkommission“ begleitet und überwacht das Vorhaben, bei Mängeln oder Problemen ordnet sie zweckdienliche Massnahmen an.

Auch die an früheren Stellen erwähnten seltenen und geschützten Pflanzen und deren Lebensräume sind im Plan einzutragen, ebenso die durch Kartierungen ermittelten Leitorganismen der gefährdeten

und geschützten Tiere mitsamt den Lebensräumen. Das Eintragen dieser Angaben auf dem Plan macht die Verbindlichkeit des Auftrags ersichtlich, erleichtert die Kontrolle und das Monitoring und ermöglicht rasches Eingreifen im Fall von Misserfolg oder unrechtmässigem Vorgehen beim Auffüllen der Grube.

Es sollen zusätzlich Karten erstellt werden, ausgehend von den Karten und der Terminologie der Gutachten UNA und Karch, zum besseren Vergleich des Vorher und Nachher, zur Orientierung des Publikums und als Hilfe für die „Grubenkommission“.

Es fällt auf, dass gemäss „Endzustand Naturschutzflächen“ etliche Vegetationseinheiten stark zerstückelt und sehr klein sind, dies trifft vor allem auf die meisten Feldgehölze und auf die „Lebensräume mit offenem Auencharakter“ zu. Wir bezweifeln, dass sie in dieser Kleinheit ihren Wert als Lebensraum entfalten können, es sind unter Anleitung durch Fachleute Verbesserungen vorzunehmen.

Zu begrüssen ist die Absicht, zahlreiche Kleinstgewässer anzulegen. Allerdings befinden sie sich alle auf der Ostseite und an einem stark besonnten Steilhang, womit mit vorzeitigem Austrocknen und damit grossen Fortpflanzungsmisserfolgen zu rechnen ist. Diese Anlage ist zu korrigieren und zu verbessern.

Falls die grünen Pfeile in „Endzustand Naturschutzflächen“ Vernetzungskorridore darstellen sollen, sind sie zu entfernen. Es gibt dort mangels geeigneter Lebensräume in sinnvoller Nähe zur Rehhaggrube nichts zu vernetzen, und angesichts laufender Planungen im einen Fall – Bau von Sportplätzen – und mangelnder Planung im anderen Fall – Aufwertungsmassnahmen, De-Intensivierung der Landwirtschaft und Gestalten wertvoller Lebensräume zwischen Rehhag und Spielwald – wird dort auch zumindest in naher bis mittlerer Zukunft nichts zu vernetzen sein.

An der rechten Seite ist in „Endzustand Naturschutzflächen“ ein Geotop eingezeichnet. Ein Geologe hat uns zum geologischen Wert der Rehhaggrube folgende Auskunft erteilt:

Die Rehhaggrube ist ein Geotop von regionaler Bedeutung. Es ist der einzige Aufschluss der im Raum Wangental-Forst oft angebohrten Beckentone. Es sind stark vorbelastete, vorwiegend homogenmassige glaziale Seesedimente. In einzigartiger Weise sind darin Fließstrukturen (Fließfalten) erkennbar, die charakteristisch sind für feinkörnige Ablagerungen an Seeabhängen. Die gefundenen dropstones belegen subglaziale Entstehung (Isler 2005). Gemäss Schlüchter (1995) handelt sich um eine geradezu klassische Abfolge von Gletscherseemoräne (waterlaid till). Da die Altersstellung nach wie vor nicht geklärt ist, ist die Erhaltung des Aufschlusses von wissenschaftlicher Bedeutung. Es ist einer der wenigen heute noch zugänglichen Aufschlüsse von Gletschersedimenten, die älter sind als die letzte Vergletscherung.

Sind diese Strukturen im eingezeichneten Geotop aufgeschlossen? Falls Nein, muss die Anlage des Geotops neu überdacht werden.

Können in diesem Wandrest-Geotop wieder Uferschwalben angesiedelt werden? Falls Nein, sind entsprechende Anpassungen des vorgesehenen Geotops vorzunehmen, um die Tiere wieder in die Grube zu locken.

Der Kanton macht in der UVP die Auflage, die zahlreichen Findlinge zu erhalten und am Spazierweg aufzustellen. Auf dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ ist der ungefähre Ablageort dieser Findlinge einzuzeichnen, ihr Erhalt ist sicherzustellen und die geplante Massnahme an geeigneter Stelle schriftlich festzuhalten.

Es ist anzunehmen, dass sich die Pfeile auf dem Plan „Endzustand Naturschutzflächen“ auf die Krötenwanderung beziehen. In dem Fall sind sie am falschen Ort eingezeichnet. Dieser Fehler ist zu korrigieren: Entlang der Familiengärten und nördlich davon werden kaum Tiere eingesammelt, ein Grossteil der Tiere versucht die Riedmoosstrasse südlich der Einmündung Rehhagstrasse und damit auf Könizer Boden zu überqueren. Das Thema muss rasch und gemeinsam mit Köniz angegangen werden, dazu ist ein konkreter Zeitplan zu erstellen. Die Zahl der gesammelten Tiere hat in den vergangenen Jahren dramatisch abgenommen. Den Ursachen dafür ist nachzugehen und es sind rasch geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Gemäss Art. 4. Abs. 8 der Überbauungsvorschriften soll eine Wirkungskontrolle zu Fauna und Flora erfolgen. Diese ist aber nur möglich, wenn aussagekräftige und detaillierte Ausgangs- und Vergleichsdaten vorhanden sind. Diese fehlen und sind folglich noch zu beschaffen.

Die unter Art. 6. 5. der Überbauungsvorschriften angesprochenen Durchlässe und das Leitsystem sind zügig zu realisieren, es ist eine konkrete Frist für deren Realisierung festzulegen.

„Die Schutzzone SZ C darf nicht durch Flutlicht beeinträchtigt werden“ gilt allgemein und nicht nur bezogen auf Immissionen vom Betriebsareal her. Der Passus ist an geeigneter Stelle so aufzuführen, dass er allgemeine Gültigkeit hat.

Art. 9 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften ist zu konkretisieren durch „beispielsweise durch Schattenwurf oder durch Austrocknung der Bodens“.

Art. 11 Abs. 3 der Überbauungsvorschriften ist so zu ergänzen, dass die Vorschrift auch für den Moosbach gilt.

In den Zonenvorschriften ist in Art. 1 „rot“ durch „schwarz“ zu ersetzen

In Art. 5 der Zonenvorschriften ist von Abbauzone die Rede. In den genannten Gebieten hat seit 2002 kein Abbau mehr stattgefunden, genau genommen kann unter Art. 5.2. also auch keine Rekultivierung verordnet werden.

Art. 6.2. der Zonenvorschriften ist zu ergänzen, sinngemäss: Je nach Betrieben und Anzahl Fahrten (konkrete Zahl festlegen) und in jedem Fall bei Freizeit- und Sportnutzung ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. An dieser Stelle ist auch die Anzahl Parkplätze festzulegen respektive zu limitieren.

Der Zonenplan ist über weite Strecken schwer lesbar und schwer interpretierbar. Offenbar hat man hat das Modell von 2004 inklusive die Zonenvorschriften ohne viele Änderungen übernommen und im Text scheinen sich bei der Überarbeitung Fehler eingeschlichen zu haben. Der Plan ist den Gegebenheiten von 2017 anzupassen und entsprechend zu korrigieren.

6. Zu Antrag 7

Anlässlich eines Augenscheins werden die wichtigsten örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Laichgebiete der Unken und Kreuzkröten usw. besichtigt werden können. Allenfalls bestünde auch die Möglichkeit, allfällige und mögliche Verbesserungen und Projektanpassungen vor Ort zu prüfen.

7. Zu Antrag 8

Die involvierten Fachstellen und Umweltschutzbehörden gingen bislang immer von der Prämisse aus, dass die Rehhag-Grube in jedem Fall aufgefüllt werden müsse. Es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, zu einem möglichen Verzicht Stellung zu nehmen.

Beweismittel:

- Vereinsstatuten – Beilage 1
- Parteiverhör
- die Nennung weiterer Beweismittel bleibt vorbehalten.

Damit sind die gestellten Anträge begründet und es wird um Zusprechung ersucht.

Namens des Vereins Bern bleibt grün

Wolfgang Huber, Präsident

Antoinette Kearns, Vizepräsidentin

Beilagen erwähnt

Kopien gehen an:

- Fraktionspräsidien des Berner Stadtrats
- Mitglieder der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün des Berner Stadtrats
- Quartierkommission Bümpliz-Bethlehen
- Karch
- Pro Natura
- WWF
- Verein Pro Gäbelbachtal
- Naturfreunde Bümpliz